

Die obrigkeitliche Ziegelhütte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **53 (1986)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Die obrigkeitliche Ziegelhütte

7.1. Geschätzte Spezialisten — Die ersten Ziegler

Die ersten obrigkeitlichen Massnahmen, die das Bauwesen betreffen, wollen neben nachbarrechtlichen Fragen vor allem feuersicheres Bauen regeln und durchsetzen. Die im späten 13. Jahrhundert erstmals genannten fünf *buherren*²²⁷ heissen die Häuser je nach den Möglichkeiten der Eigentümer mit Ziegeln oder *tarrassen* decken. Diese oft zitierten *tarrassen* sind offenbar das billigere, aber doch ausreichend feuersichere Bedachungsmaterial. Worum es sich dabei handelt, ist noch nicht geklärt²²⁸.

Die erste Nachricht über eine Ziegelhütte bei Zürich stammt von 1364²²⁹. Vielleicht handelt es sich dabei bereits um jene vor dem Rennwegtor, die im Eigentum der Stadt war²³⁰. Jedenfalls griff der Rat in die Preisgestaltung ein. Das Interesse der Stadt an einer geregelten Ziegelproduktion und namentlich die Abhängigkeit jedes Zieglers von Brennmaterial und Rohstoffen liessen ein «unabhängiges» Zieglergewerbe ohnehin nicht zu. Es bestanden, jedenfalls im 16. Jahrhundert, lediglich verschiedene Grade der Abhängigkeit.

Am 1. August 1416 wurde Claus Kúng als Burger aufgenommen und mit der Ziegelhütte belehnt. Kúng schwur einen Eid, die Ziegelhütte in gutem Zustande zu bewahren und den Lehm — *den herd* — jeweils im Winter zu graben und herbeizuführen. Es wurde ihm vorgeschrieben, zu welchem Preis er Ziegel und Kalk *den unsern* liefern sollte²³¹.

1433 wurde das Pachtverhältnis erneuert. Anscheinend war man mit Kúng zufrieden: Er bekam nun jährlich ein bestimmtes Quantum Getreide und, dies gegen Bezahlung, 1500 *holtz* (grosse Scheiter, auch «Spalten» genannt) aus dem Sihlwald. Wieder wurden die Verkaufspreise festgesetzt²³².

Im Jahr darauf wurde Peter Hön aus Rottweil die Ziegelhütte verliehen. Er sollte sich im Herbst 1435 in Zürich einfinden. Das Bürgerrecht wurde ihm geschenkt. Von Steuer und Wachtdiens war Hön befreit. Nur bei einem allgemeinen Aufgebot sollte er ins Feld ziehen müssen²³³. Die Stadt verpflichtete sich

also zu grosszügigen Bedingungen einen Spezialisten und war bereit, zehn Monate auf seine Ankunft zu warten.

Kein Ziegler des 16. Jahrhunderts befand sich je in dieser beneidenswerten Stellung.

7.2. Die Stadtziegelei im 16. Jahrhundert

In dieser Zeit hat der Bedarf an Ziegeln für städtische Bauten stark zugenommen. Der Rat musste den Vorrang städtischer Aufgaben bei der Belieferung durchsetzen. So wurde anfangs November 1519 das Pachtverhältnis mit Erhart Ziegler gelöst²³⁴. Eine Kommission sollte die alte Ordnung vornehmen *vnnd ein nūwe ordnung setzen, die für min herren, den gmeynen man vnd für einen ziegler muge sin*. Der *ziegel gwerb* soll nur einem Ziegler anvertraut werden, der bereit ist, sich dieser Ordnung zu unterziehen. Auch Erhart Ziegler mag sich darum bewerben, wenn er will.

Nicht Unzufriedenheit mit dem Ziegler führte also zur Auflösung des Vertrages. Es mussten grundsätzliche Fragen neu geregelt werden. Der Ratschlag lag bald vor und konnte am 19. November 1519 zum Beschluss erhoben werden²³⁵.

Der Ziegler bekommt demnach ein Quantum Getreide und Holz. Die Ziegelhütte mit der zugehörigen Wohnung wird ihm zur Verfügung gestellt. Er ist zum Unterhalt verpflichtet. Wie seinen Vorgängern wird ihm das nötige Werkzeug gestellt, das er in gutem Zustand halten soll. Der Kalkofen soll, falls dies einmal nötig wird, auf Kosten der Stadt repariert werden.

Der Ziegler seinerseits soll *mit dem Ziegel vnd allem gwerb warten vff gemeine statt vnd jre buwmeister* und alles, was er herstellt, in das städtische *züghuß* liefern. Vor jedem Brand muss er den Baumeister fragen, *wor nach er aller meist sölle jn leggen vnd brennen, es sye kalch hol oder flach tach groß mittel oder këmy stein*.

Mit Erlaubnis des Baumeisters darf der Ziegler Überschüsse verkaufen. Dabei sind die Bürger denen *so vor den thoren sind* zu bevorzugen. Bleibt auch dann noch etwas übrig, nimmt dies die Stadt zu den festgesetzten Preisen ab. Der Ziegler soll aber, was er Privaten verkauft, sogleich abholen lassen oder selber ausliefern, damit der Rest auch in die Kalkhütte gebracht werden kann. Besonders muss er den Kalkofen ausräumen, bevor der gebrannte Kalk wieder Feuchtigkeit aufnimmt und *jm ofen vffgang vnd zerfelle*.

Wer die obrigkeitliche Ziegelhütte zu diesen Bedingungen übernommen hat, ist nicht bekannt. In den Grundzügen ist die Ordnung später beibehalten wor-

den. Immerhin hat der Rat 1520 beschlossen, dem Ziegler den ganzen Betrieb zinslos zu überlassen, ihm aber weder Kernen, Hafer noch Holz zu geben. Der Baumeister sollte die ganze Produktion übernehmen zu dem Preis, wie er gegenüber Burgern gehandhabt wurde²³⁶.

Die Einträge im Baumeisterbuch zeigen, dass auch hier bezüglich der Besoldung ein Mittelweg gefunden wurde. Der Ziegler soll jährlich 8 Mütt Kernen und 8 Malter Hafer erhalten (Nr. 64, S. 140). Claus Kúng hatte man 1433 noch je 15 Einheiten gegeben. Aber ganz ohne Naturallohn, wie 1520 vorgesehen, hat wohl kein Ziegler den Betrieb übernehmen wollen.

Wichtigster Punkt aller Ratschläge und Ordnungen und dann auch des Pflichteides (Nr. 63, S. 140) ist die seit 1519 ständig wiederholte Vorschrift: Der Ziegler hat ausschliesslich der Stadt zu liefern. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Baumeisters darf er Privaten etwas verkaufen²³⁷.

Über den Knecht in der Kalkhütte, der den Kalk- und Ziegelvorrat verwaltete, behält der Baumeister die Kontrolle über die gesamte Produktion der Stadtziegelei. Verkäufe an Private werden nur aus dem zentralen Vorrat getätigt, und nur, wenn dieser wohl geäufnet ist. Überhaupt sind *sunst allenenthalben souyl zyegeelhütten . . . das sich biderblüth behelffen vnnd wol gefergget werden mögend*²³⁸.